

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Rhein-Erft-Kreis	
42	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2011 sowie über die Möglichkeit zur Einsichtnahme und zur Erhebung von Einwendungen	3-6
	Bedburg	
43	Bekanntmachung 3. Änderung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 11.03.2008	7
44	Bekanntmachung betreffend den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan der Innenentwicklung (im beschleunigten Verfahren) Nr. 4/Bedburg-Rath -Teilgebiet zwischen „Gommershovener Weg“, „ Holtroper Straße“ und „Grevenbroicher Straße“ in Rath- -Lageplan Bebauungsplan Nr. 4/Bedburg-Rath-	8-11
45	Bekanntmachung betreffend den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 33/Bedburg, 6. beschleunigte Änderung -Gebiet zwischen Erftstraße, Im Erftbusch, Lipper Graben und Freibad- -Lageplan Bebauungsplan Nr. 33/Bedburg, 6. beschleunigte Änderung-	12-15

Jahrgang 38/2011

Dienstag, 15. März 2011

Nr. 9

- | | | |
|----|---|-------|
| 46 | Bekanntmachung | 16-19 |
| | betreffend den Satzungsbeschluss für den Nr. 16/Kaster,
-Gebiet der ehemaligen Hallenbadfläche an der „Harffer Schlossallee“-
4. beschleunigte Änderung
-Lageplan- | |
| 47 | Bekanntmachung | 20-21 |
| | Widerspruchsrecht bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Auskünften
aus dem Melderegister in besonderen Fällen gemäß § 35 MG NRW | |
| | Pulheim | |
| 48 | Bekanntmachung | 22-23 |
| | 5. Änderungssatzung vom 10.03.2011 zur Gebührensatzung für die Be-
nutzung der Stadtbücherei Pulheim vom 17.12.1991 | |

Bekanntgabe
des Entwurfs
der Haushaltssatzung
des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2011
sowie über die Möglichkeit zur Einsichtnahme und zur Erhebung von Einwendungen

I. Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises mit Beschluss vom folgender Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	338.182.850 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	359.733.050 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	328.196.650 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	338.536.050 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	21.372.750 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	26.399.700 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.853.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

21.550.200 EUR

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

1. Zur Deckung der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Gemeinden eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz wird auf **42,53 v.H.** der für die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

2. Zur Deckung der Umlage des **Zweckverbandes Kölner Randkanal** nach Spitzeneinleitungsmengen (cbm/s) lt. Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal vom 09.07.1976 wird gem. § 7 Abs. 1 KAG i.V.m. § 56 Abs. 4 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **521.750 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen, Hürth und Pulheim herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	209.671	0,3408319
Hürth	111.990	0,1942136
Pulheim	200.089	0,4106502
gesamt	521.750	

3. Zur Deckung der **Aufwandabdeckungsfehlbeträge an die Stadt Köln** zu den Betriebskosten für den Omnibusverkehr sowie zu den Betriebskosten der Stadtbahnlinie 7 - jeweils nach platzkilometrischen Leistungen - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **1.125.225 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen und Pulheim herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	1.096.861	1,7830121
Pulheim	28.364	0,0582124
gesamt	1.125.225	

4. Zur teilweisen Deckung der **Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Aachener Verkehrsverbund (AVV)** für die Betriebskosten der grenzüberschreitenden Omnibusverkehre –jeweils nach platzkilometrischen Leistungen- wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **15.718 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Erftstadt und Elsdorf herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Elsdorf	4.078	0,0194661
Erftstadt	11.640	0,0244357
gesamt	15.718	

5. Zur teilweisen Deckung des Zuschusses an die **Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH** wird gem. § 56 Abs. 4 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **4.666.097 EUR** erhoben. Dabei werden in der Sparte Omnibus die Platzkilometer zugrundegelegt, während in der Sparte AST die Erträge, Aufwendungen und Verwaltungskosten für jede Kommune ermittelt werden. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Bedburg	264.090	1,1269341
Bergheim	832.993	1,1682928
Brühl	164.660	0,3581055
Elsdorf	191.411	0,9136912
Erftstadt	871.172	1,8288416
Frechen	689.193	1,1203238
Hürth	241.917	0,4195327
Kerpen	871.419	1,2383991
Pulheim	453.549	0,9308348
Wesseling	85.693	0,2338358
gesamt	4.666.097	

6. Die Umlage nach Nr. 1 sowie die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 2 bis 5 sind zum 10. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

1. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) werden folgende Budgets gebildet:
 - a) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
 - b) Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13) sowie die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Zeile 16) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsverpflichtet zu Gunsten der Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) der jeweiligen Teilpläne.
 - c) Die Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsberechtigt zu Lasten der Zeilen 13 und 16 der jeweiligen Teilpläne.
 - d) Die Transferaufwendungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst.
 - e) Die Finanzaufwendungen (Zeile 20) aller Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst.
 - f) Die Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung (Zeile 28) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
 - g) Die investiven Auszahlungen aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte (Zeilen 7 – 12 der jeweiligen Teilpläne) werden zu einem Budget zusammengefasst. Zusätzliche Aufwendungen für Abschreibungen müssen auf Amts-/Referatsebene erwirtschaftet werden.

In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Sofern die Aufwendungen unter a), b), d) und e) mit entsprechenden Auszahlungen korrespondieren, werden diese sowie die konsumtiven Auszahlungen, denen keine Aufwendungen gegenüberstehen, zu einem Budget auf Amts-/Referatsebene zusammengefasst. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Die Verfügungsmittel des Landrates sind aus dem unter b) genannten Budget ausgenommen.

2. Einsparungen bei Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 12) und bei sonstigen Auszahlungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten der investiven Auszahlungen des Verantwortungsbereichs (Zeile 9 der jeweiligen Teilpläne) erklärt, sofern der zusätzliche Abschreibungsaufwand (Zeile 14) über Nr. 1 c) gedeckt ist. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Planvermerkes in den Teilplänen.
3. Sofern nicht in den Teilplänen entsprechende Planvermerke enthalten sind, berechtigen Mehrerträge bei einzelnen Produktsachkonten zu Mehraufwendungen bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
 - b) Es besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen Ertrag und Aufwand,
 - c) Die Anwendung der unechten Deckung führt nicht zu einer Minderung des Zahlungssaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit,
 - d) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.

Die damit korrespondierenden Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

4. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
 - b) Es besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen Einzahlung und Auszahlung,
 - c) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.
5. Sofern in den jeweiligen Erläuterungen zu den Teilplänen besondere Vermerke aufgenommen wurden, gelten diese vorrangig.

6. Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO werden die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der einzelnen Teilpläne zu einem Budget zusammengefasst.
7. Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO werden die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates für übertragbar erklärt, wobei nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen noch bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Die Entscheidung zur Übertragbarkeit erfolgt im Einzelfall.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 35.000 EUR ausmachen. Als nicht erheblich gelten Mehraufwendungen, die aufgrund interner Leistungsverrechnung notwendig werden.
2. Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Kämmerin/der Leiter Finanzwirtschaft. Soweit die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

§ 9

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Die im Stellenplan angebrachten Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) haben die Wirkung, dass jede frei werdende, von einem Vermerk betroffene Beamten- oder Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer anderen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

II. Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 liegt gem. § 54 KrO NW in der Zeit vom 15.03.2011 bis zum 19.05.2011 jeweils Montags bis Mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr (nur werktags) im Kreishaus in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Zimmer 2.15, öffentlich aus.

Daneben ist der Entwurf im Internet unter der Adresse www.rhein-erft-kreis-de/haushalt aufrufbar.

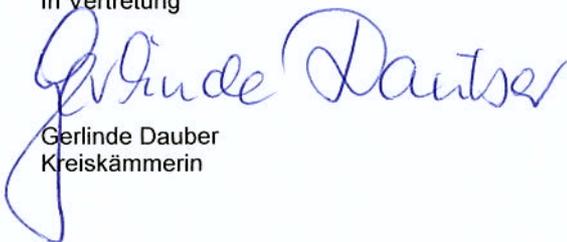
III. Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen der kreisangehörigen Städte ab dem 21.03.2011 innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises (Amt für Finanzwirtschaft, Controlling und Kommunalaufsicht), 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Zimmer 2.15, erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Bergheim, den 10. März 2011

In Vertretung



Gerlinde Dauber
Kreiskämmerin

7
3. Änderung
der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 11.03.2008

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz/LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 13.11.2007 (GV NRW S. 561) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bedburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 01.03.2011 § 1 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

(1) Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil Bedburg an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. am 2. Sonntag im April
2. am Pfingstmontag
3. am 3. Sonntag im Oktober
4. am 3. Adventssonntag

Fällt der Ostersonntag auf den 2. Sonntag im April, so gilt die Freigabe in diesem Fall für den darauf folgenden Sonntag.

(2) Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Kaster und Königshoven an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. am dritten Sonntag im Mai
2. am ersten Sonntag im Juni
3. am 2. Sonntag im Oktober
4. am 2. Adventssonntag

Fällt der Pfingstsonntag auf den dritten Sonntag im Mai oder den ersten Sonntag im Juni, so gilt die Freigabe in diesem Fall für den darauf folgenden Sonntag.

Artikel 2

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Diese Änderungsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

50181 Bedburg, den 10.03.2011

gez.
Gunnar Koerdts
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

**betreffend den
Satzungsbeschluss für den
Bebauungsplan der Innenentwicklung [im beschleunigten Verfahren]
Nr. 4/Bedburg-Rath**

-Teilgebiet zwischen „Gommershovener Weg“, „Holtroper Straße“ und „Grevenbroicher Straße“ in Rath-

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des
Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), den Bebauungsplan Nr. 4/Bedburg-Rath mit Begründung und Anlagen hierzu als Satzung beschlossen.

Wesentliches Planungsziel dieses Bebauungsplans ist es, neben der Erschließung innerörtlicher Freiflächen mit der Ausweisung eines Dorfgebietes in einer höchstweise zweigeschossigen Bebauung den akuten örtlichen Bedarf an Baugrundstücken in Aufnahme der ortstypischen Nutzungen bedarfsorientiert befriedigen zu können.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4/Bedburg-Rath liegt in der Gemarkung Bedburg, Flur 29, Flurstücke 203, 213 und 214 – jeweils teilweise – sowie die Flurstücke 159, 207, 209, 210, 211, 212, 215, 216 und wird durch den „Grevenbroicher Straße“ ausgehend erschlossen. Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im Übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 4/Bedburg-Rath wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 205, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 4/Bedburg-Rath gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, 09.03.2011
 Stadt Bedburg
 Der Bürgermeister

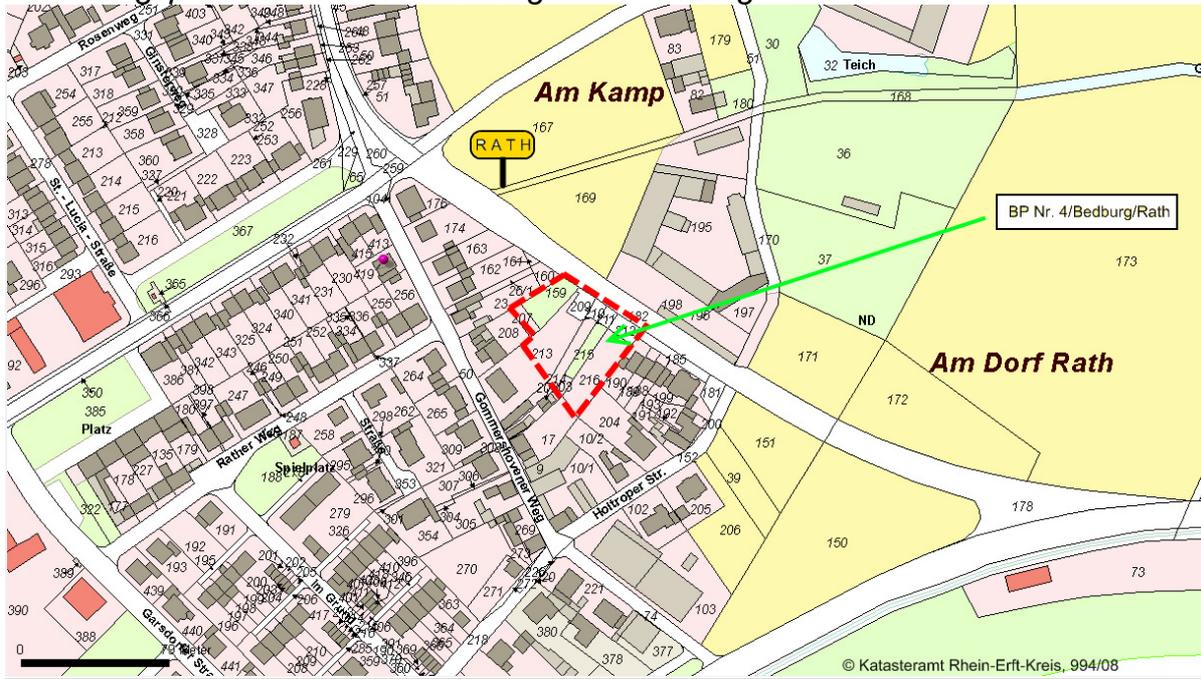


(Gunnar Koerdt)



Lageplan Bebauungsplan Nr. 4/Bedburg-Rath

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 4/Bedburg-Rath





Öffentliche Bekanntmachung

**betreffend den
Satzungsbeschluss für den
Bebauungsplan der Innenentwicklung
Nr. 33/Bedburg, 6. beschleunigte Änderung**
- Gebiet zwischen Erftstraße, Im Erftbusch, Lipper Graben und Freibad -

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des
Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), den Bebauungsplan Nr. 33/Bedburg, 6. Änderung mit Begründung und Anlagen hierzu als Satzung beschlossen.

Wesentliches Planungsziel dieses Bauleitverfahrens ist eine maßvolle und an den Bedarf angepasste Nachverdichtung des Innenbereiches. Hierzu soll die Umwandlung von öffentlicher Grünfläche und öffentlicher Verkehrsfläche in allgemeines Wohngebiet erfolgen.

Das Plangebiet besteht aus den Flurstücken 82, 233, 234, 332 - 336, 364 - 366, 371 - 373 sowie den Gartenparzellen 197, 202, 416 und 434 und teilweise aus den Flurstücken 188 - 192. Die westliche Grenze des Geltungsbereiches verläuft im Abstand von ca. 50m bis 55 m zur Erftstraße und grenzt die dicht mit Bäumen bewachsenen westlichen Parzellenabschnitte aus dem Geltungsbereich aus. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 33/Bedburg, 6. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 205, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstsprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 33/Bedburg, 6. Änderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, 09.03.2011
 Stadt Bedburg
 Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

Inhalt: BauGB in Verbindung mit der BauNVO in der zuletzt gültigen Fassung
 (18.12.2009, BGBl. I 1901 S. 59)
 Gemeindeordnung NW in der zuletzt gültigen Fassung
 Gemarkung: Bedburg
 Flur: 46

Maßstab 1:500



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Kartengrundlage

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 54/9 Flurstücknummer
- 79 Gebäude mit Hausnummer

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WA** Allgemeine Wohngebiete
- GRZ 0,4** Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Hochmaß
- TH 6,0m max. Traufhöhe als Hochmaß in Metern über Bestandsniveau (siehe detaillierte Festsetzungen)
- FH 12,0m Bestandsmaß (siehe detaillierte Festsetzungen)

Bauweise, überbaubare Grundstückeffliche

- Baugrenze
- o offene Bauweise

15

Sonstige Planzeichen

- Flächen für Garagen und Carports
- Grenze des städtischen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Entwurf und Bearbeitung:

RAUM Architektur Stadt und Umweltplanung
 Wildschütz und Schmaus
 52804 Abben
 Stand: 15.11.2010

Planunterlagen	Aufstellungsbeschluss	Vorgezogene Bürgerbeteiligung
Es wird festgestellt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasterplan übereinstimmt. Die Darstellung der städtebaulichen Planung, insbesondere die Festsetzung der Baugrenze, ist mit dem amtlichen Katasterplan übereinstimmend.	Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB mit dem amtlichen Katasterplan durch Vergleich des Bestandes vor dem Inkrafttreten der Planung mit dem amtlichen Katasterplan übereinstimmend.	Die öffentliche Unterrichtung der Bürger ist gemäß § 3 (1) BauGB vor dem Inkrafttreten der Planung durch öffentliche Auslegung stattgefunden.
Bedburg, den _____ (2017)	Der Aufstellungsbeschluss ist mit dem amtlichen Katasterplan übereinstimmend. Die Darstellung der städtebaulichen Planung, insbesondere die Festsetzung der Baugrenze, ist mit dem amtlichen Katasterplan übereinstimmend.	Bedburg, den _____ (Bürgermeister)
Trägerbeteiligung	Offenlegungsbefreiung	Offenlegung
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 1 (1) BauGB von der Öffentlichkeitsbeteiligung befreit.	Dieser Plan wurde gemäß § 3 (2) BauGB ohne öffentliche Unterrichtung der Bürger zur Offenlegung beschlossen.	Dieser Plan ist gemäß § 3 (2) BauGB ohne öffentliche Unterrichtung der Bürger beschlossen worden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist gemäß § 3 (1) BauGB von der Öffentlichkeitsbeteiligung befreit.
Bedburg, den _____ (Bürgermeister)	Bedburg, den _____ (Bürgermeister)	Bedburg, den _____ (Bürgermeister)
Satzungsbeschluss	Satzungsbeschluss	Satzungsbeschluss
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB vom Rat der Stadt Bedburg beschlossen worden.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB vom Rat der Stadt Bedburg beschlossen worden.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB vom Rat der Stadt Bedburg beschlossen worden.
Bedburg, den _____ (Bürgermeister)	Bedburg, den _____ (Bürgermeister)	Bedburg, den _____ (Bürgermeister)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 Die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten stadtverträglich zulässigen Nutzungen sind:
 - Betriebe des Betriebszweigs Gewerbe
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Wohnungen
 - Gartenbaubetriebe
 - Tierkulturen
 sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 19 BauNVO)**
2.1 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 19 Abs. 4 BauNVO)
 Die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl GRZ BauNVO ist im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bis zu 25 von Hundert zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 18 BauNVO)**
 Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch Festsetzungen der Trauf- und Firsthöhen festgelegt. Die Höhenfestsetzungen sind die Oberkante des höchsten Punktes der Verkehlungsfläche, die unmittelbar vor dem Grundstück liegt. Die Traufhöhe ist die vertikale Distanz der Oberkante der Außenwand der Außenwand zum Gelände. Die Höhe der Firsthöhe ergibt sich aus der Höhe des obersten Gebäudeabschlusses. Bei Pultdächern entspricht die Traufhöhe der Schräglinie des niedrigeren Aufbaus. Die Traufhöhe ist die vertikale Distanz der Traufkante zum Gelände. Die Traufhöhe ist maximal 0,50 m auf ganzer Länge überschreiten.
- Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind maximal 2 Wohnungen je Wohnbaublöck zu errichten. Bei Doppelhaushäusern je Gebäude ein Gebäude.
- Nicht überbaubare Grundstückeflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 5 BauNVO)**
 In den Vorgartenflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind mit Ausnahme von nicht abbaufähigen Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind. Abbaufähige sind einzeln oder als Teil eines Ganzen zu errichten. Die Anlagen sind so zu errichten, dass der Anteil der Stiegeflächen in Vorgärten auf 50 % der Gesamtfläche nicht überschreiten. Die Anlagen sind so zu errichten, dass der Anteil der Stiegeflächen auf mindestens 50 % der Gesamtfläche genügt bis zur Grundstücksgrenze.
- Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO)**
 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Carports müssen von ihrer Zufahrtsseite mindestens 5,00 m breiter der Straßenbegrenzungslinie zurückliegen. Auf Flächen für Garagen sind auch Carports oder offene Stellplätze, auf Garagenzufahrten offene Stellplätze zulässig.

Kennzeichnungen

- Überschwemmungsgebiet**
 Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Ertf.
- Baugrundverhältnisse**
 Der gesamte Bereich des Bebauungsgebietes liegt im Ausbereich der Ertf. In dem der natürliche Grundwasserpegel nahe der Geländeoberfläche ansteigt und der Boden humose Bohrunge Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Bodenbeschichten weisen auf kurze Distanz in ihrer Verortung und Mächtigkeit, sodass selbst geringe Grundwasserstände zu erheblichen Schäden an Gebäuden führen können. Das gesamte Plangebiet wird daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hinweise

- Bodenmerkmal**
 Im Plangebiet liegen keine konkreten Indizien zur Bodenmerkmalen vor. Trotzdem sind archäologische Funde nicht auszuschließen. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW, insbesondere die Anlagepflicht gemäß §§ 15 und 16 BauRG NRW, sind bei Bodenmerkmalen zu beachten. Insbesondere ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Niederrhein, Zehnstr. 45, 52385 Niederrhein, Tel. 02425/ 90339-0, nicht unverzüglich zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
- Grundwassererhältnisse**
 Der natürliche Grundwasserstand liegt nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abschirmungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 Bauwerksdichtungen zu beachten.

3*) Hochwasserertrags

Die geplante Bebauung liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Ertf. § 113 des Landeswassergesetzes und § 79 des Wasserhaushaltsgesetzes sind zu beachten.

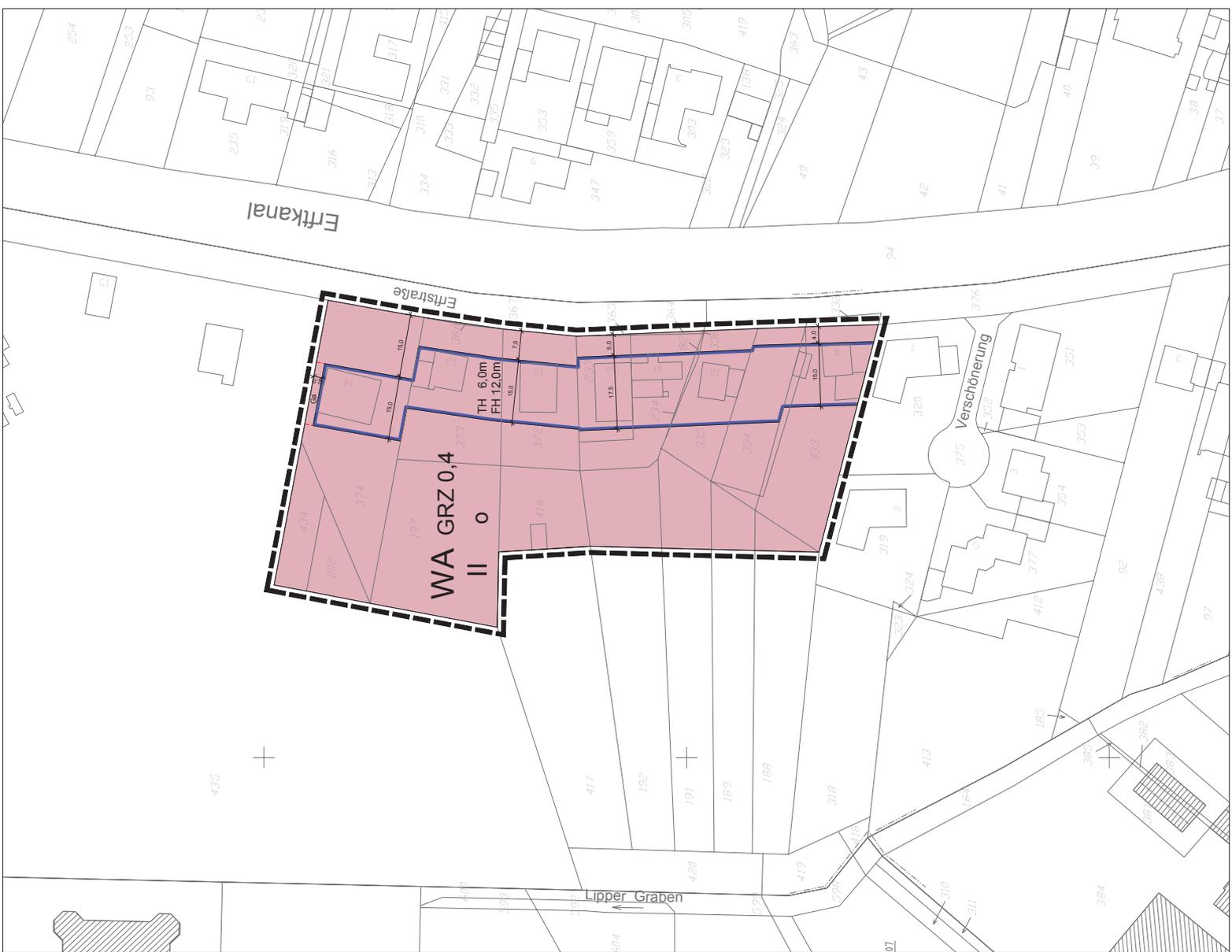
4. Kampfmittel

Dem Kampfmittelbereich liegen nach Absicherung der verbleibenden Luftfläche Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln oder Bombenabwürfen / Kampfmitteln vor, die der Bereich im ehemaligen Bombenabwurfgebiet / Kampfmittelbereich liegt. Auch wenn Bodenuntersuchungen keine Kampfmittel nachgewiesen haben, sind die Kampfmittel Erörterung unzureichend zu beurteilen und umgehend die nächste Präzisionsabteilung oder der Kampfmittelbereichsdienst bei der Bezirksregierung Köln zu benachrichtigen ist.

5. Erdbombengefährdung

Gemäß der Karte der Erdbombenebene und geologischen Untereinheiten des Bundes des NRW, Juni 2008 zur DIN 4149 liegt das Plangebiet in der Erdbombenebene 2 in der Untereinheit Klasse S. Die Vorgaben der DIN 4149 sind zu beachten.

Die mit (*) gekennzeichnete Textpassage wurde nach der Offenlage ergänzt.



Öffentliche Bekanntmachung

**betreffend den
Satzungsbeschluss für den
Nr. 16/Kaster, - Gebiet der ehemaligen Hallenbadfläche an der „Harffer
Schlossallee“ -, 4. beschleunigte Änderung**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des
Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 01.03.2011 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), den Bebauungsplan Nr. 16/Kaster, 4. Änderung mit Begründung und Anlagen hierzu als Satzung beschlossen.

Dieser **Bebauungsplan der Innenentwicklung** schafft durch die Aktivierung/Bebauung einer innerörtlichen Freifläche bei gleichzeitiger Aufnahme der ortstypischen Gestaltungsmerkmale die Voraussetzungen für ein verträgliches Einfügen in die umgebende Bebauung und somit die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung.

Der Plangeltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 384. Dabei handelt es sich um die Fläche des ehemaligen städtischen Hallenbades an der „Harffer Schlossallee“ in Kaster. Der Plangeltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

Im Norden: durch das Grundstück der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 243 („Wegparzelle“).

Im Osten: durch das Grundstück der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 383 („Wegparzelle“).

Im Süden: durch das bebaute Grundstück der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 385 („Harffer Schloßallee 5“).

Im Westen: durch das Straßengrundstück der Gemarkung Kaster, Flur 5, flurstück 652 („Harffer Schloßallee“).

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 16/Kaster, 4. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 205, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 16/Kaster, 4. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, 09.03.2011

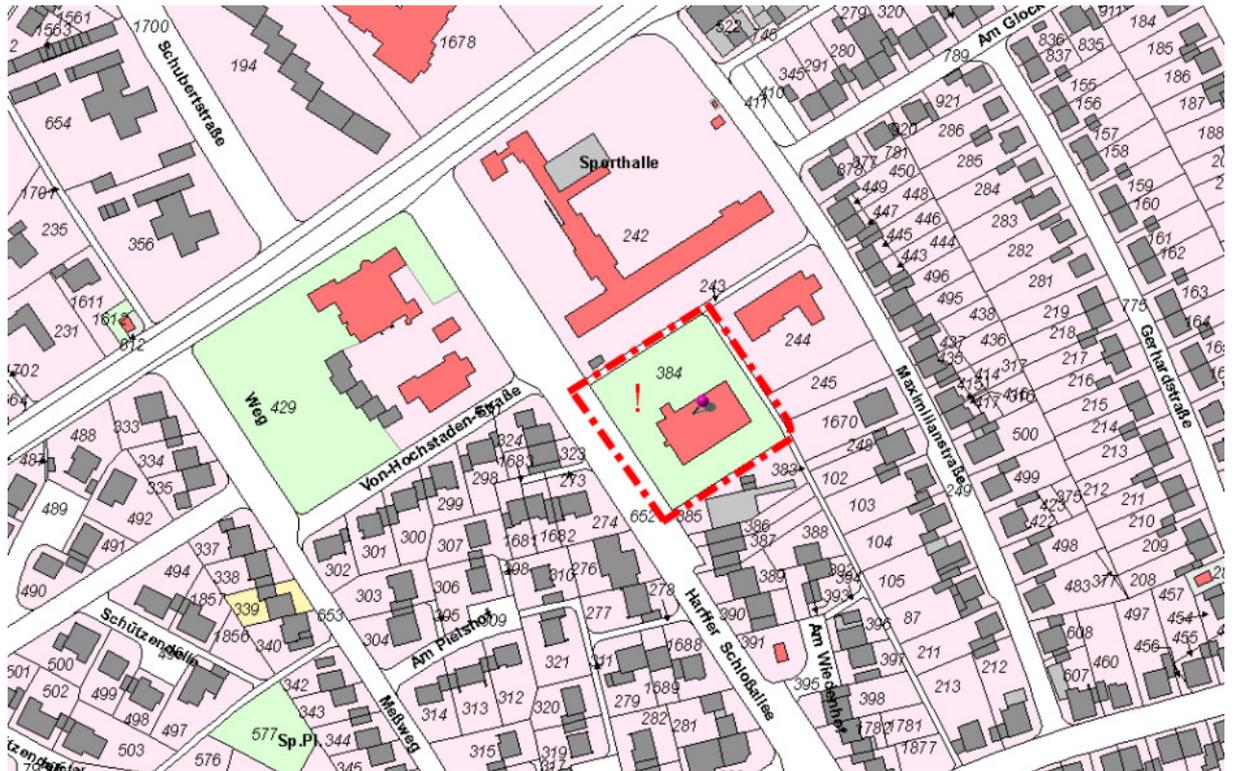
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

**Lageplan:**

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 16/Kaster, 4. beschleunigte Änderung



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 994/08

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Auskünften aus dem Melderegister in besonderen Fällen gemäß § 35 MG NRW

1. Widerspruchsrecht der Betroffenen hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten gemäß § 35 Abs. 6 MG NRW i. V. m. § 35 Abs. 1, 2 MG NRW

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (z. B. Erstwähler). Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen.

Im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden dürfen entsprechende Auskünfte den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Hinsichtlich des Zeitrahmens der Auskunftserteilung wird auf die Ausführungen in § 35 Abs. 2 MG NRW verwiesen.

Die Auskünfte beschränken sich in den vorgenannten Fällen auf die folgenden Daten: Vor- und Familiennamen, evtl. Doktorgrad und Anschriften

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten in den vorgenannten Fällen gemäß § 35 Abs. 6 MG NRW zu widersprechen. Der Widerspruch muss bei der Übermittlung der Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen mindestens 7 Monate vor der Wahl bei der Meldebehörde der Stadt Bedburg schriftlich eingegangen sein oder zur Niederschrift erklärt werden.

2. Erfordernis der Einwilligung der Betroffenen zur Weitergabe von Daten nach § 35 Abs. 3 und 4 MG NRW

Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern **nach deren Einwilligung erteilen.**

Die Auskunft darf nur folgende Daten enthalten: Vor- und Familiennamen, evtl. Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums.

Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft erteilt werden über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, **wenn die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.**

Die Auskunft darf nur folgende Daten enthalten: Vor- und Familiennamen, evtl. Doktorgrad, Anschriften.

Für Widerspruchs- bzw. Einwilligungserklärungen wenden Sie sich bitte schriftlich oder zur Niederschrift an das Bürgerbüro der Stadt Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, 50181 Bedburg. Weitere Auskünfte erteilen die Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros Frau Schumacher, Tel: 02272/402329 und Frau Tillenburg, Telefon 02272/402330.

50181 Bedburg, den 16. Februar 2011

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kramer', is written over a light blue rectangular background.

(Kramer)
Fachbereichsleiter

GEBÜHRENSATZUNG STADTBÜCHEREI PULHEIM

5. Änderungssatzung vom 10.03.2011 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbücherei Pulheim vom 17.12.1991

Gemäß §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert am 30.06.2009 (GV NRW S. 950) hat der Rat in seiner Sitzung am 22.02.2011 folgende 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbücherei Pulheim beschlossen:

I. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 - Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbücherei Pulheim werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Die Gebühren betragen:

Büchereiausweis für Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr (Gültigkeit: 12 Monate)	18,00 €
Ermäßigte Gebühr für folgende Personengruppen (gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises): Schüler, Schülerinnen & Auszubildende ab 18 Jahren, Studenten, Studentinnen, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte (ab 80%) Gültigkeit: 12 Monate	9,00 €
Büchereiausweis für Kinder und Jugendliche bis einschl. 17. Lebensjahr, sowie Arbeitslose, Leistungsempfänger (überwiegender Lebensunterhalt) nach SGB II oder SGB XII (gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises) Gültigkeit: 12 Monate	2,50 €
Schnupperausweis (kann nur einmalig ausgestellt werden): Gültigkeit: 3 Monate	6,00 €
DVD-Ausleihgebühr für Erwachsene: für jede von einem Erwachsenen entlehene DVD (gilt auch für Verlängerungen) kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung bei beschädigten DVDs	1,00 €
Säumnisgebühren für alle Medien pro Exemplar und Öffnungstag	0,20 €
Mahngebühr pro Mahnstufe	1,00 €
Vormerkungen, pro Titel	1,00 €
Fernleihen, pro Titel	3,00 €
Ersatzausweis, pro Ausweis	2,50 €
Gebühr für Internetnutzung pro angefangene Stunde (bei gültigem Benutzerausweis kostenlos)	1,00 €

II. Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 5. Änderung der Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 10.03.2011

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister